

TEILREVISION DES VAG FÜHRT ZU BEDEUTENDEN ANPASSUNGEN

Ausgangslage

Das Parlament hat im letzten Jahr die Teilrevision des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) beschlossen. In den vergangenen Monaten wurde die AVO (Aufsichtsverordnung) entsprechend angepasst und am 2. Juni publiziert. Der Bundesrat hat entschieden, das revidierte VAG und die AVO per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Etliche Umsetzungsfragen sind heute noch nicht geklärt.

Wichtigste Anpassungen aus Sicht von Kundenberater und -beraterinnen

Die Folgen dieser Gesetzesrevision sind bedeutend und werden zu einigen Veränderungen in der Branche führen. Hier eine kurze Auflistung der wichtigsten Veränderungen aus Sicht von Kundenberater und -beraterinnen:

Neue Definition des Vermittlerbegriffs und Anpassung im Register der FINMA

Das Vermittlerrecht wird modernisiert. Dabei wird die rechtliche Grundlage für «ungebundene» und «gebundene» Vermittler klar differenziert. Eine Mischform wird es nicht mehr geben.

Die «ungebundenen» Vermittler werden weiterhin bei der FINMA registriert, wobei künftig schärfere Aufsichtsregeln gelten. Zudem gelten neu Offenlegungspflichten bei Entschädigungen durch Versicherungen oder Dritte. Als «ungebunden» gilt auch, wer den Anschein der «Ungebundenheit» erweckt (AVO Art. 182b).

Die «gebundenen» Vermittler werden in den nächsten Monaten alle aus dem aktuellen Vermittlerregister der FINMA gelöscht. Hier haftet in jedem Fall die Versicherungsgesellschaft und es gelten keine Offenlegungspflichten über Entschädigungen, wie dies bei den «Ungebundenen» der Fall sein wird. Zu beachten ist weiterhin, dass der Vermittlerbegriff weitergefasst wird als bisher. Auch viele Personen im Verkaufssupport und mit weiteren Funktionen werden darunterfallen.

Qualifizierte Lebensversicherung (AVO Art. 129a ff.)

Anteilsgebundene Lebensversicherungen (Fondspolizen etc.) sowie einige spezielle Versicherungen werden neu

reguliert. Im Prinzip gelten künftig sehr ähnliche Regeln wie beim Abschluss eines Anlagegeschäfts nach FIDLEG. Somit werden neu verschärfte Informationspflichten, Informationen über Entschädigungen von Dritten, Erstellung und Abgabe eines Basisinformationsblatts und die Angemessenheitsprüfung eingeführt. Im Weiteren werden hier neue Regeln für die Dokumentation, die Rechenschaftsablage und die Werbung definiert.

Aus- und Weiterbildung (AVO Art. 190)

Die Aus- und Weiterbildung wird gesetzlich geregelt und es werden Mindeststandards definiert. Diese Mindeststandards erarbeitet die Branche und die FINMA wird diese letztlich anerkennen. Die Mindeststandards gelten für sämtliche Versicherungsvermittler*innen. Schätzungen gehen davon aus, dass dies rund 35'000 Personen betrifft, wobei rund 20'000 Personen heute keinen anerkannten Bildungsabschluss zur Einhaltung der Mindeststandards in der Tasche haben. Die Mindeststandards werden voraussichtlich ab dem Jahre 2026 zu erfüllen sein. Für die Übergangszeit ist im Moment noch nicht alles klar.

Künftig (vermutlich ab 2026) werden wohl zwei Register geführt. Das Vermittlerregister der FINMA (für die «ungebundenen» Vermittler) und ein Beraterregister beim VBV (für die «gebundenen» Vermittler.) Das heutige Cicero wird voraussichtlich per Ende 2025 aufgelöst und die Mitglieder in das Nachfolgeregister übertragen.

Bis auf weiteres sind jene Bildungsabschlüsse für die Erfüllung der Mindeststandards anerkannt, welche bei der FINMA publiziert sind. Da gehören nebst dem Zertifikat Versicherungsvermittler*in VBV auch drei Qualifikationen der IAF dazu (zert. Versicherungs- und Vorsorgeberater*in IAF sowie Finanzberaterdiplom und Fachausweis in Finanzplanung). Insbesondere das neue Zertifikat der IAF ist eine optimale Alternative zum Abschluss des VBV. <https://mendo.ch/versicherung-und-vorsorge/zertifizierte-versicherungs-und-vorsorgeberater-iaf/>

Für Personen ohne anerkannten Bildungsabschluss ist es höchste Zeit sich um die Ausbildung zu kümmern.

Die Weiterbildungspflicht wird künftig vermutlich mit schriftlichen Wiederholungsprüfungen nachzuweisen sein. Dabei plant der VBV diese Prüfungen im 2-Jahresrhythmus durchzuführen.

Neue Blog-Einträge

- -

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Aufhebung der Steuerbefreiung auf Elektrofahrzeugen

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zur Anpassung der Automobilsteuerverordnung eröffnet. Ab dem Jahr 2024 sollen auch Elektroautos der Automobilsteuer unterstellt werden. Gestützt auf das Automobilsteuergesetz erhebt der Bund eine Steuer von 4% auf Autos für den Personen- und Warentransport. Die Vernehmlassung dauert bis am 12. Juli 2023. Aufgrund der starken Zunahme der Elektromobilität erachtet es der Bundesrat nicht mehr als notwendig, dies weiter zu fördern. Zudem nehmen die Einnahmen der Automobilsteuer ab.

Steuerabzug von Liegenschaftskosten bei Totalsanierungen

Bis anhin verweigerte das Bundesgericht den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei Totalsanierungen und Umbauten, falls dies einem Neubau gleichkam. Das Bundesgericht betrachtete solche Liegenschaftskosten zuvor als wertvermehrend. Dies führte dazu, dass diese Kosten steuerlich im Einkommen (ordentliche Steuererklärung) nicht in Abzug gebracht werden konnten. Im Gegenzug galten sie aber als Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer, was bei einem Verkauf zu einem tieferen steuerbaren Grundstücksgewinn führte. Nicht alle Kantone setzten dies aber gleich um. Diese langjährige Praxis hat nun das Bundesgericht mit einem Leiturteil aufgegeben. Es liess den Steuerabzug bei einer Totalsanierung eines Bauernhauses durch ein Ehepaar im Kanton Freiburg zu und bestätigte seine Praxisänderung zudem in einem zweiten Urteil (Sanierung einer Alphütte). Neu sei jeder einzelne Umbau zu überprüfen und objektive Kriterien für die Zuteilung von werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten zu wählen. Werden also Bauteile ersetzt (auch wenn es sich um eine Totalsanierung handelt) so sind die entsprechenden Liegenschaftskosten als werterhaltend zu betrachten. Damit sind solche Kosten im Einkommen steuerlich abzugsfähig. Im Gegenzug werden solche Kosten aber bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr abzugsfähig sein.

BGER 9C_677/2021 und 9C_724/2022

Teilpensionierung ab 1.1.2024 – Werden die kantonalen Steuerbehörden mitziehen?

Im Rahmen der AHV-Reform werden per 2024 neue Möglichkeiten der Teilpensionierung eingeführt. Dies gilt sowohl für die AHV als auch für die Pensionskassen, da diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben in beiden Bundesgesetzen (AHVG und BVG) angepasst worden sind. Bei den Pensionskassen werden bei Kapitalbezügen maximal drei Pensionierungsschritte zulässig sein (Art. 13a BVG). Die neuen Regeln hinsichtlich der Teilpensionierung gelten in der beruflichen Vorsorge sowohl für die gesetzlichen als auch die überobligatorischen Guthaben, bzw. Lohnkomponenten. Werden die kantonalen Steuerbehörden die aufgeteilten Kapitalbezüge separat und für sich allein besteuern? Oder werden sie mehrere Kapitalbezüge (inkl. allfälliger Bezüge aus Freizügigkeitskonten) für die Besteuerung zusammenrechnen? Leider ist dies heute noch nicht klar. In unserer Mendo-Info Nr. 3-2022 hatten wir das Thema bereits einmal aufgenommen und bei den kantonalen Steuerbehörden eine Umfrage durchgeführt; die damalige Info findet sich unter dem folgenden Link: <https://mendo.ch/wp-content/uploads/2022/06/mendo-3-22.pdf>. In der Beratung ist es derzeit sicherlich ratsam, Kunden und Kundinnen bei der Optimierung der Kapitalbezüge auf den Umstand hinzuweisen, dass im Moment eine Unsicherheit besteht. Die allfällig neue Steuerpraxis wird sich noch etablieren müssen.